



Dokumente

Kennzeichnung von Einwegkunststoffprodukten beschlossen

Der Bundestag hat am **Donnerstag, 25. März 2021**, eine Verordnung der Bundesregierung über die

Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten

(Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung, [☐ 19/26554](#), [☐ 19/27035](#) Nr. 2.1) beschlossen. Die Vorlage wurde mit der Mehrheit von CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der AfD bei Stimmenthaltung der FDP und Die Linke angenommen. Ebenfalls angenommen wurde mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der Linken eine Entschließung. Der Entscheidung lag eine Beschlussempfehlung des Umweltausschusses ([☐ 19/27904](#)) zugrunde.

Abgelehnt wurde ein Entschließungsantrag der FDP ([☐ 19/27942](#)), der unter anderem darauf abzielte, den Handelsunternehmen Rechtssicherheit und den Herstellern ausreichend Zeit zu geben, um die Produktion auf die zusätzliche Kennzeichnung umzustellen. Die Vorlage wurde mit der Mehrheit von CDU/CSU, SPD, Grünen und Linken bei Unterstützung durch die AfD zurückgewiesen.

Verordnung für Einwegkunststoffprodukte

Die Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten ([☐ 19/26554](#)) setzt einzelne Artikel der von der Europäischen Union 2019 beschlossenen Richtlinie 2019 / 904 in deutsches Recht um. Dazu gehört, dass bestimmte Einwegkunststoffprodukte, deren Deckel und Verschlüsse aus Kunststoff bestehen, nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Verschlüsse und Deckel während der Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben.

Außerdem setzt die Verordnung die Vorgabe um, dass Einwegkunststoffprodukte künftig eine Kennzeichnung tragen müssen, die darauf hinweist, dass eine unsachgemäße Entsorgung negative Auswirkungen auf die Umwelt hat. Der Bundestag muss der Verordnung aufgrund von Paragraph 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zustimmen. (chb/sas/vom/25.03.2021)

Ausdruck aus dem Internet-Angebot des Deutschen Bundestages

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw12-de-einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung-826530>

Stand: 26.03.2021

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Jens Beeck, Dr. Marco Buschmann, Daniel Föst, Reginald Hanke, Torsten Herbst, Katja Hessel, Pascal Kober, Ulrich Lechte, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

zu der Beratung der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26554, 19/27035 Nr. 2.1, 19/27904 –

**Verordnung über die Beschaffung und Kennzeichnung von
bestimmten Einwegkunststoffprodukten
(Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zukünftig müssen verschiedene Einwegkunststoff-Produkte wie Getränkebecher, Tabak- oder Hygieneprodukte EU-weit eine einheitliche Kennzeichnung tragen. Dafür wurden Piktogramme gewählt, um die Verbraucher über den Kunststoffanteil zu informieren.

Die Kennzeichnungspflicht wird in Deutschland durch die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV) in nationales Recht umgesetzt. Die zugrundeliegende Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 sollte am 3. Juli 2020 durch die EU-Kommission verabschiedet werden und gilt ab 3. Juli 2021.

Damit hätten die Mitgliedsstaaten sowie betroffene Unternehmen ein Jahr Zeit für die Umsetzung gehabt.

Eine gültige Version der Durchführungsverordnung liegt jedoch erst seit März dieses Jahres vor. Verschiedene Gründe, wie Fehler in der Durchführungsverordnung sowie das verspätete Bereitstellen der hochauflösenden Piktogramme, führten zu der Verzögerung.

Durch diese Verzögerung bleibt den Unternehmen nun lediglich eine Umsetzungsfrist von drei Monaten. Diese Frist ist in den allermeisten Fällen nicht zu halten.

Deshalb sollte die Bundesregierung bei der EU-Kommission eine Fristverlängerung beantragen, die allen Beteiligten eine Umsetzungsfrist von einem Jahr einräumt. Wird

die Frist von EU-Seite nicht angepasst, sollte die Überprüfung der Kennzeichnungspflicht nach § 4 EWKKennzV so gestaltet werden, dass die Unternehmen die Chance haben sich rechtskonform zu verhalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- bei der EU-Kommission eine Fristverlängerung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 bis März 2022 zu erwirken.
- den Vollzug von § 4 EWKKennzV vorübergehend für einen Zeitraum von einem Jahr, ausgehend von der Verabschiedung der EWKKennzV, so zu gestalten, dass die Unternehmen ausreichend Zeit haben, den Kennzeichnungspflichten nachkommen zu können.

Berlin, den 23. März 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151, auf der die EWKKennzV beruht, wurde erst im Dezember 2020 verabschiedet. Die hochauflösenden einheitlichen Vorlagen für die Piktogramme, die für die Kennzeichnung der Verpackungen von den Herstellern verwendet werden sollen, wurden neun Monate zu spät durch die EU-Kommission bereitgestellt.

Dennoch wird auf EU-Ebene die Frist zur Umsetzung der Durchführungsverordnung nicht angepasst. Der 3. Juli 2021 bleibt das Stichtag bestehen. Eine Änderung der EWKKennzV, die die Umsetzungsfrist verlängert, ist EU-rechtlich nicht zulässig. Deutschland könnte sich jedoch für eine Fristverlängerung auf EU-Ebene einsetzen.

Gerade Produkte, die selten gekauft werden und lange Liegezeiten haben, können bis zum Stichtag 3. Juli 2021 nicht verkauft werden. Gerade Großhandelsgeschäfte und große Handelsketten legen großen Wert auf Rechtskonformität.

Deshalb ist zu befürchten, dass die Restbestände, die nach dem 3. Juli 2021 verkauft werden könnten, aber keine entsprechende Kennzeichnung tragen, aus dem Verkauf genommen werden. Diese einwandfreien Produkte werden dann entweder vernichtet oder in Nicht-EU-Staaten exportiert. Beides geht mit unnötigem Ressourcenverbrauch einher.

Durch eine verbindliche Regelung des Vollzugs von § 4 EWKKennzV würde den Handelsunternehmen Rechtssicherheit gegeben. Die Produkte könnten ab verkauft werden. Zudem hätten die Hersteller ausreichend Zeit die Produktion auf die zusätzliche Kennzeichnung umzustellen.